

men des Lateranpalastes folgern, auf dem Calixt II. den Moment verewigte, in dem ihm Heinrich V. das kaiserliche *scriptum* überreichte²³². Hier werden nicht die Erwartungen der Zeitgenossen bedient, hier wird auch kein wegen des abgesagten Romzugs unterbliebenes Treffen zwischen Kaiser und Papst quasi im Bild nachgeholt²³³. Was hier abgebildet wird, ist gar kein fiktives Ereignis²³⁴. Es ist die Szene *apud Lobwisen*, als Calixt II. – in der Person seines Legaten – das Heinricianum aus den Händen des Kaisers entgegennahm. Das Fresko setzt damit konsequent den Gedanken um, daß ein päpstlicher Legat als *alter ego* des Papstes handelt²³⁵, sein Tun und Handeln also dem des Papstes selbst gleichkommt.

Indem das Fresko dann auch noch – und darin liegt ja seine eigentliche Botschaft – den Friedensvertrag allein auf das kaiserliche Zugeständnis im Heinricianum reduziert und die Existenz der Papsturkunde unterschlägt²³⁶, zeigt es eindrucksvoll, wie sehr die von Claudia

232) Vgl. SCHILLING, Guido (wie Anm. 3) S. 590 ff.; ZEY, Romzugsplan (wie Anm. 1) S. 502 ff.; seither auch Rudolf SCHIEFFER, Der Investiturstreit im Bilde der Zeit nach 1122, in: Europa an der Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert. Beiträge zu Ehren von Werner Goez, hg. von Klaus HERBERS (2001) S. 248 f.

233) Vgl. ZEY, Romzugsplan (wie Anm. 1) S. 504.

234) Das wurde bisher durchgehend mißverstanden, auch bei SCHILLING, Guido (wie Anm. 3) S. 592.

235) Vgl. Robert C. FIGUEIRA, *Legatus apostolicae sedis*. The Pope's *alter ego* According to Thirteenth-Century Canon Law, *Studi Medievali*, 3^a serie 27 (1986) S. 527-574; weitere Lit. zur Rechtsstellung von Legaten bei ZEY, Romzugsplan (wie Anm. 1) S. 452 Anm. 19. Das Konzept von der fast vollständigen Identität zwischen dem Papst und seinem Legaten wurde ersatzweise ausgebildet, weil das römische Recht keine unmittelbare Stellvertretung kannte; es konnte dann aber, wie das Beispiel Lamberts zeigt, auch von Legaten in spezieller administrativer oder diplomatischer Mission in Anspruch genommen werden, nicht nur von solchen, die jurisdiktionell handelten und ein umfassendes Mandat besaßen. Lambert war 1122 beides: Bei der Ausarbeitung und Ausstellung der päpstlichen Vertragsurkunde war er ein an ein spezielles Mandat gebundener *procurator*, bei der Lösung des Kaisers vom Bann und den zeremoniellen Handlungen auf der Laubwiese handelte er als Calixts II. *alter ego*.

236) Die gleiche „Verschwörung des Schweigens“ (Hartmut Hoffmann) läßt sich auch in der papstnahen Historiographie feststellen, nicht aber in der Kanonistik. Das Fehlen der Wormser Texte insbesondere bei Gratian hat andere Gründe; vgl. SCHILLING, Guido (wie Anm. 3) S. 533 mit Anm. 158, 593 mit Anm. 21 (wenn hier vom „Privilegiencharakter“ der Texte gesprochen wird, dann ist damit gemeint, daß es sich nicht um Reskripte handelt). Hier sind künftig die Ergebnisse von Anders WINROTH, *The Making of Gratian's Decretum* (Cambridge Studies in Medieval Life and Thought, 4th series 49, 2000) S. 125 ff. hier 139 f., zu beachten, der